

Hinweise zum Beherbergungsverbot !

Seit dem 2. November gilt ein generelles Verbot der touristischen Beherbergung in allen Bundesländern.

Soweit Vermittlungs- und Buchungsportale Ferienunterkünfte über eine Homepage anbieten oder bewerben, sollten sie auf das Verbot hinweisen. Ohne einen solchen Hinweis besteht das Risiko von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen, weil Verbrauchern suggeriert wird, dass die dort angebotenen Ferienunterkünfte im betroffenen Zeitraum unbegrenzt zur Verfügung stehen.

Der Hinweis auf das Verbot bzw. die eingeschränkte Nutzbarkeit sollte auf

- o der Startseite,
- o der Seite mit den Suchergebnissen
- o sowie der Seite mit der Detailbeschreibungen der vom Verbot betroffenen Unterkunft

zu finden sein.

Der Text könnte wie folgt lauten:

„Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist die Beherbergung zu touristischen Zwecken bis voraussichtlich zum 30. November 2020 untersagt. Auch danach kann es weitere Einschränkungen insbesondere bei touristischen Beherbergungen und Reisen geben. Diese können sich auch kurzfristig ändern. Bitte informieren Sie sich daher, ob Sie im genannten Buchungszeitraum zum angestrebten Reisezweck beherbergt werden dürfen. Eine Übersicht zu den geltenden Regelungen finden Sie hier: <https://www.deutschertourismusverband.de/service/coronavirus/uebersicht-zu-behoerdlichen-massnahmen.html>. Eine Verantwortung für Aktualität und Vollständigkeit der Informationen auf den verlinkten Seiten können wir nicht übernehmen.“

Diesen Hinweis erhielten wir über die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) von der Juristin des DTV, Frau Wolframm.